

Verordnung

über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schweinfurt

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2012 (BGBl S. 2598) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Taxiordnung gilt für alle Unternehmer, die innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Schweinfurt den Verkehr mit Taxen durchführen oder ihren Betriebssitz in Schweinfurt haben. Durch sie soll ein geordneter Betrieb für die Fahrgäste und die einzelnen Unternehmer gewährleistet werden.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf amtlich gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen, Beförderungspflicht

- (1) Die Taxistandplätze sind nach Verkehrszeichen 229 StVO gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzustellen.
- (3) Unternehmer, die vom Recht der Bereithaltung Gebrauch machen, sind zur Beförderung i. S. d. § 22 PBefG verpflichtet.

§ 4

Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung die im Betrieb befindlichen Fahrzeuge den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechend einzusetzen. Im Übrigen gilt § 21 PBefG
- (2) Bei einer nicht nur vorübergehenden Unterbrechung des Betriebes ist dazu vorher unverzüglich die Genehmigung der Stadt Schweinfurt einzuholen.

§ 5

Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxistandplätzen bereitzustellen. Ein besetztes Taxi hat bei Ankunft am Taxentand einem freien Taxi den Vorrang zu lassen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Fahrzeuges auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Zur Erledigung privater Angelegenheiten ist das Parken auf den Taxistandplätzen nicht gestattet.
- (2) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des ersten Taxis auszuführen. Der erste Wagen muss von seinem Fahrer besetzt sein. Dem Fahrgast steht jedoch die Wahl des Taxis grundsätzlich frei.
- (3) Taxistandplätze dürfen von den Fahrzeugführern nicht mit Zigarettenkippen oder anderem Abfall verschmutzt werden.
- (4) Vermeidbare störende Lärmbelästigungen, insbesondere zur Nachtzeit sowie in Wohngebieten, sind an den Taxistandplätzen zu unterlassen. Zu vermeidbaren störenden Lärmbelästigungen zählen insbesondere unnötiges Türemschlagen, Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und der Betrieb von Rundfunkgeräten oder sonstigen elektronischen Geräten.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

§ 6

Eingesetzte Fahrzeuge

- (1) Das eingesetzte Taxifahrzeug hat den gültigen Bestimmungen der BOKraft zu entsprechen.
- (2) Taxen sind innen wie außen in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Der bauartbedingte Gepäckraum der Taxen muss uneingeschränkt nutzbar sein.
- (3) Bei Störungen ist das Taxifahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichem Verkehrsraum zu entfer-

nen. Vor Behebung der Störung darf das Fahrzeug nicht wieder für Fahraufträge eingesetzt werden. Wird zum Zeitpunkt des Auftretens der Störung ein Fahrauftrag durchgeführt, ist dieser Fahrauftrag – sofern keine Gefahr für Leib und Leben des Fahrgastes bestehen – auf dem kürzesten Weg zu beenden.

- (4) § 27 Abs. 2 BOKraft gilt mit der Maßgabe, dass die Unternehmeranschrift gut lesbar auf der rechten Seite des Armaturenbretts anzubringen ist.

§ 7

Verhalten des Fahrzeugführers

- (1) Der Fahrzeugführer hat gepflegte Kleidung zu tragen und sich während des Dienstes so zu verhalten, dass dem Ansehen des Taxigewerbes in der Öffentlichkeit nicht geschadet wird.
- (2) Der Fahrzeugführer hat sich gegenüber Fahrgästen korrekt, sachlich und höflich zu verhalten. Eine vom Fahrgast nicht gewünschte Gesprächsführung ist zu unterlassen.
- (3) Die Lautstärke von Rundfunkempfängern oder sonstigen elektronischen Geräten ist bei der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass Fahrgäste nicht gestört werden.
- (4) Die Fahrzeugführer haben Wünsche der Fahrgäste Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen sowie ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere soll den Wünschen der Fahrgäste nach Öffnen und Schließen von Fenstern, Schiebe- und Ausstelldächern, der Einstellung der Heizungs- und Klimaanlage und der Platzwahl in zumutbarem Maße entsprochen werden.
- (5) Das Rauchen innerhalb des Taxis ist vom Fahrzeugführer zu unterlassen, Fahrgäste sind hierauf entsprechend hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNichtrSchG.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich der zuständigen Taxizentrale zu melden und im Bürgerservice der Stadt Schweinfurt abzugeben.
- (7) Der Fahrzeugführer hat Senioren, Behinderten oder anderweitig hilfsbedürftigen Personen auf Wunsch beim Ein- und Aussteigen sowie beim Verladen des üblichen Reisegepäcks behilflich zu sein.
- (8) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer zu erteilen.

§ 8

Organisation des Dienstbetriebs

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam

aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die in Schweinfurt zugelassenen Taxiunternehmen müssen alle Taxistände in Schweinfurt anfahren.

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und –fahrern einzuhalten.
- (4) Der Unternehmer hat einen Nachweis über den Schichteinsatz für die Taxen zu führen. Aus ihm muss die personelle Besetzung der Schicht hervorgehen. Der Nachweis ist zwölf Monate am Betriebssitz aufzubewahren und der Stadt Schweinfurt jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht. Eine Störung der Fahrgäste ist zu vermeiden.

§ 10

Verpflichtungen des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jeder Fahrzeugführer in seinen Taxen einen Abdruck dieser Verordnung und der Taxitarifordnung in der gültigen Fassung sowie einen aktuellen Stadtplan mit Straßenverzeichnis mitführt. Dem Fahrgast ist auf Verlangen hierin Einsicht zu gewähren.
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm eingesetzten Fahrzeugführer bei Einstellung oder Änderungen über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG, der BOKraft, dieser Verordnung sowie der Taxitarifordnung zu belehren. Die Belehrung ist vom Fahrzeugführer schriftlich zu bestätigen und aktenkundig aufzubewahren.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt Schweinfurt jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Taxen entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 an nicht gekennzeichneten Plätzen bereit hält,
 2. ohne erkennbare oder angemessene Begründung gegen die Beförderungspflicht nach § 3 Abs. 2 verstößt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 seiner Betriebspflicht nicht ausreichend nachkommt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 bei einer nicht nur vorübergehenden Betriebsunterbrechung nicht unverzüglich die Genehmigung der Stadt Schweinfurt einholt,
 5. an Taxistandplätzen entgegen § 5 Abs. 3 diesen mit Zigarettenkippen oder sonstigem Abfall verschmutzt oder entgegen § 5 Abs. 4 vermeidbare störende Lärmbelästigungen erzeugt,
 6. als Unternehmer entgegen § 6 Abs. 1 Taxen betreibt, die nicht den Maßgaben der §§ 25 bis 29 BOKraft entsprechen,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 den bauartbedingten Kofferraum nicht zur Verfügung stellt,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 ein Fahrzeug nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 9. entgegen § 6 Abs. 4 eine Unternehmeranschrift nicht oder nicht sichtbar anbringt,
 10. sich entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 als Fahrzeugführer nicht angemessen verhält,
 11. als Fahrzeugführer entgegen § 7 Abs. 3 oder § 9 Abs. 2 den Fahrgast unnötig mit Lärm belästigt,
 12. entgegen § 7 Abs. 6 Fundsachen nicht unverzüglich an die dafür zuständige Stelle abgibt,
 13. als Fahrzeugführer entgegen § 7 Abs. 8 auf des Verlangen des Fahrgastes keine oder eine unzureichende Quittung über die durchgeführte Fahrt ausstellt,
 14. als Unternehmer entgegen § 8 Abs. 4 keine oder unvollständige Nachweise über den Schichteinsatz oder personelle Besetzungen führt, diese nicht zwölf Monate aufbewahrt oder nicht auf Verlangen vorlegt,
 15. als Unternehmer entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 sein Fahrpersonal nicht entsprechend unterrichtet oder dies aktenkundig aufbewahrt oder
 16. als Unternehmer der Stadt Schweinfurt entgegen § 10 Abs. 3 Erweiterungen oder wesentliche Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Taxiordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.09.1999 außer Kraft.

Schweinfurt, 09.12.2015

Stadt Schweinfurt

gez. Remelé
Oberbürgermeister